



Niedersächsisches Ministerium für Soziales,  
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141,30001 Hannover

## Übersendung per E-Mail

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter  
Luisenstraße 7  
65185 Wiesbaden

info@nationale-stelle.de

bearbeitet von:

E-Mail:

Fax:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
233-NII/3/22

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
405.14-41588-Nationale Stelle

Durchwahl (0511) 120-

Hannover,  
04.05.2023

## **Stellungnahme zu dem Bericht der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter- nach dem Besuch der Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie im AMEOS Klinikum Hildesheim am 20.10.2022**

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.03.2023 und für die Möglichkeit, zu dem Bericht fachaufsichtlich Stellung zu nehmen. Dem komme ich wie folgt nach:

**A** Die Maßregelvollzugseinrichtung verfügte zum Zeitpunkt des Besuches über 72 (nicht 73) Planbetten.

**C** Ihre Feststellungen und Empfehlungen

### I Bauliche Gegebenheiten

Sie empfehlen, die baulichen Mängel zu beseitigen, sodass die Räumlichkeiten den Erfordernissen einer gesundheitsfördernden Umgebung entsprechen.

Hierzu merke ich an:

Unter anderem aufgrund eines umfangreichen baulichen Mängelberichtes der Forensischen Abteilung erfolgte zuletzt am 11.01.2023 ein fachaufsichtlicher Besuch des MS vor Ort. Die Mängel wurden (erneut) ausführlich besprochen. Der

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Dienstgebäude  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

Telefon  
(05 11) 120-0

Telefax  
(05 11) 120-4296

E-Mail  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

Krankenhausdirektor sicherte Abhilfe zu. Da die infrastrukturelle Versorgung der Forensischen Abteilung nur im Zusammenhang mit den weiteren Bauten und Kliniken auf dem Gelände gesehen werden kann, kann diesbezüglichen Mängeln vielfach nur gesamtkonzeptionell begegnet werden. Das MS beabsichtigt jedoch, die erfolgten Zusagen zu Verbesserungen in kürzeren Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzumahlen.

## **II Dokumentation**

1) Die verzögerte Rückmeldung beruhte unter anderem darauf, dass die Nationale Stelle die gewünschten Zahlen von einer erkrankten oder nicht in erster Linie zuständigen Person erbat. Nach Kontaktaufnahme mit MS und Benennung des Vollzugsleiters als zutreffendem Ansprechpartner erfolgte die Berichterstattung zeitnah.

2) Es ist anzumerken, dass in der besuchten Einrichtung jede Fixierung und Absonderung dokumentiert wird. Lediglich die von der Nationalen Stelle gewünschte systematische Erfassung der Gesamtdauer von Absonderungen erfolgte bis dato nicht. Diese Parameter wurden jedoch mit dem 01.01.2023 angepasst.

## **III Fixierungen**

Um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung aus dem Urteil vom 24. Juli 2018 (2 BvR 309/15, BvR 502/16) umzusetzen, wird das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetz im Hinblick auf die Fixierung aktuell teilnovelliert. Der Referentenentwurf befindet sich zurzeit in der Ressortbeteiligung. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden derzeit durch einen vom Ministerium herausgegebenen Erlass 1:1 in den Unterbringungseinrichtungen umgesetzt.

## **IV Grundsatz der Einzelunterbringung**

Es ist anzumerken, dass die Stationen F1 und F4 ausschließlich über Einzelzimmer verfügen; für die dort untergebrachten Personen wird dies auch für erforderlich und sinnvoll angesehen. Die Stationen F5 und F6 verfügen nur über Doppelzimmer. Auf der Station F2 gibt es je 6 Einzel- und 6 Doppelzimmer. Aus Sicht der Vollzugsleitung sollte bei aller Nachvollziehbarkeit der Argumentation der Nationalen Stelle jedoch

nicht außer Acht gelassen werden, dass ein Einzelzimmer unter Umständen regressionsfördernd sein kann und einer Hospitalisierung möglicherweise Vorschub leistet. Die besuchte Maßregelvollzugseinrichtung beachtet nach eigener Aussage bei der Wahl von unterzubringenden Personen sämtliche Aspekte, die die Therapie bei einer Doppelbelegung erschweren könnten.

Bei Neubauten unterstützt und fördert MS im Rahmen der konzeptionellen und finanziellen Möglichkeiten jedoch die Errichtung von Einzelzimmern; hier besteht Einvernehmen mit der Nationalen Stelle.

### **V Hausordnung**

Lediglich auf der Aufnahmestation hing keine Hausordnung aus. Dies wurde zwischenzeitlich geändert, auch auf dieser Station hängt nunmehr eine Hausordnung aus.

Die Anregung, die Hausordnung in „leichter“ Sprache und in verschiedenen Sprachversionen zu erstellen, wird von der Forensischen Abteilung des AMEOS Klinikums Hildesheim aufgegriffen.

Ergänzend erfolgte klinikseitig der Hinweis, dass die Besprechung der Hausordnung häufig im persönlichen Kontakt mit Bezugspersonen der Forensischen Abteilung erfolgt und als sehr hilfreich wahrgenommen wird.

### **VI Kameraüberwachung**

#### 1 Einsicht des Toilettenbereichs (Verpixelung)

Die Probleme der veralteten Kameraanlage sind bekannt und wurden gegenüber dem Träger in Verbindung mit dem Problem „Serverschrank“ seit vielen Jahren angesprochen. Aktuell soll mit der Verlegung des Serverschranks in den Keller auch die Kameraanlage erneuert werden. Mit der neuen Anlage ist auch die geforderte Verpixelung umsetzbar.

#### 2. Sichtbarkeit der Kamera

Ebenso wird über eine LED in Zukunft angezeigt werden, ob die Kamera aktiv ist. Im Zuge der Erneuerung der Kameraanlage werden wir auch Piktogramme anbringen.

## **VII Personalsituation**

Die Mindestausstattung im ärztlich-psychologischen Bereich wurde tatsächlich zeitweise unterschritten, da aufgrund unterschiedlicher Probleme (Unterbesetzung der Personalabteilung des AMEOS Klinikums, Absage von bereits eingestellten Bewerber\*innen) die Wiederbesetzung von freigewordenen Stellen verzögert erfolgte. Die Mindestbesetzung im Pflege- und Erziehungsdienst (90% vom Soll) wurde nicht unterschritten.

Eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorgaben zur Personalausstattung ist fachaufsichtlich seit langem geplant, bedarf jedoch einer umfassenden Analyse und im Fall der privatisierten Maßregelvollzüge auch der Zustimmung der jeweiligen mit dem Maßregelvollzug beliehenen Träger.

## **VIII Urinabgabe unter Sichtkontrolle**

Alternative Möglichkeiten von Drogenkontrollen werden in der besuchten Einrichtung seit Jahren und immer wieder erörtert. Alle möglichen Alternativen weisen neben Vorteilen auch Nachteile auf. Die Einrichtung wird die Anregung der Nationalen Stellen zur Verhütung von Folter aufgreifen und sich erneut mit dieser Frage beschäftigen.

## **D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation**

### **I Nachteinschluss**

Im Bericht wird die verwinkelte Bauweise der Station F2 bemängelt. Zur Nachtzeit sei deswegen keine optimale Überwachung der Flure, Gemeinschaftstoiletten und Zimmer möglich, sodass die Sicherheit der untergebrachten Patienten nicht zufriedenstellend gewährleistet werden könne. Hierzu ist anzumerken, dass die baulichen Gegebenheiten nicht ohne weiteres verändert werden können, die Einrichtung kann nur mit dem arbeiten, was vorhanden ist. Ergänzend sei erwähnt: Die Station ist nachts mit 2 Pflegekräften besetzt, die regelmäßig Rundgänge in den Gemeinschaftsräumen durchführen. Im abgestuften Sicherungskonzept der Klinik fungiert die Station F2 als „weiterführende“ Station. Konzeptionell sollen hier nur Personen untergebracht werden, bei denen das Risiko eines Übergriffes auf andere Untergebrachte oder auf Personal das Maß der bloßen Möglichkeit nicht übersteigt. Einschränkend muss dazu

gesagt werden, dass aufgrund des Belegungsdruckes die Schwelle für Verlegungen von der Aufnahmestation F2 auf die „weiterführende“ Station F2 tatsächlich gesenkt wurde. Dieses Vorgehen erfolgt jedoch vermutlich in anderen Einrichtungen (niedersachsenweit) in gleicher Weise.

## **II Durchsuchung mit Entkleidung**

Die Darstellung, dass körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereiches durchgeführt würden, ist so nicht zutreffend. Die Schwelle für eine solche Maßnahme ist in der Forensischen Abteilung des AMEOS Klinikums Hildesheim recht hoch angesiedelt. Allerdings ist eine solche Maßnahme zur Sicherheit der jeweilig untergebrachten Personen selber, der übrigen unterbrachten Personen und des Personals mitunter unumgänglich. In diesen Fällen ist eine „2-Phasen-Entkleidung“ Standard.

## **III Patientenfürsprecher/-in**

Die Tatsache, dass die Patientenfürsprecherin und der Patientenfürsprecher im Rahmen der Corona-Pandemie ihre Tätigkeiten stark eingegrenzt hatten, lag in der Natur der Sache und war nicht beeinflussbar. Es ist vermutlich im Rahmen des Abflachens der Pandemie mit einer wiederum stärkeren Aktivität zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Referatsleitung Rechtsangelegenheiten im Gesundheitswesen